

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

13. März 1852.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Auf dem Grunde höchster Genehmigung ist dem Kaufmann Gottfried Adolph Theodor Böckler zu Leipzig auf ein eigenthümliches, durch die bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegte Beschreibung nachgewiesenes, das Wallfischbein zu erzeugen bestimmtes chemisches Produkt, Wallosin genannt, ein Privilegium auf fünf hinter einander folgende Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne Zustimmung des Privilegien-Inhabers das Wallosin darzustellen berechtigt ist, für den Umfang des Großherzogthumes jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten seyn würde, wenn die bleibende Ausübung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen seyn wird. Auch ist bei Bewilligung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne des §. 1 der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt vom Jahre 1843, Nr. 3, S. 13—16) ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem dem ic. Böckler die in diesem Sinne vollzogene Urkunde unter dem heutigen Tage zugefertigt worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Februar 1852.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

v. Wagdorf.